

- serschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt vor allem für:
- 3.26.1 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen
- 3.26.2 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
- 3.26.3 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt
- 3.26.4 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
- 3.26.5 Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
- 3.26.6 Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tiefgefrorenem oder stark schneebedecktem Boden
- 3.26.7 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln außerhalb dauerhaft dichten Anlagen
- 3.26.8 Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter
- 3.26.9 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkaltschlamm und Bioabfall
- 3.26.10 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen im Zeitraum der Hauptvegetation von Mai bis Oktober.  
Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
- 3.26.11 Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache
- 3.26.12 Landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
- 3.26.13 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen
- 3.26.14 landwirtschaftlicher Anbau von Sommerkulturen, wenn nicht eine überwinternde oder abfrierende Zwischenfrucht mit anschließender Mulchsaat angebaut wird
- 3.27 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- oder Entsorgungsleitungen
- 3.28 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
- 3.29 Ablagern und Aufhalten bergbaulicher Rückstände
- 3.30 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- 3.31 Gewinnung von Erdwärme

- 3.32 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche)
- 3.33 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- 3.34 Bohrungen
- 3.35 Sprengungen
- 3.36 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen
- 3.37 Motorsport

## § 4

## Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
- b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsgebiete, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

## § 5

## Befreiungen

(1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

## § 6

## Begünstigte

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Westerburg, Neumarkt 1, 56457 Westerburg.

## § 7

## Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
- b) eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

## § 8

## Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

## § 9

## Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 13. Dezember 2007

- 312-61-143-01/2004 -

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
In Vertretung  
Hans-Ludwig Voigt

## 18.

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(Vorhaben der Firma Bioenergie  
Morbach GmbH & Co. KG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage mit Biogasanlage, zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas in Verbindung mit einer Güllelagerstätte in Morbach, Ortsteil/Gemarkung Rapperath/ Wenigerath, Flur 1/1, Flurstück 51/7 / 18/1, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 21/51,0/081/2007)

Betreiber der o.g. Anlage ist die Firma Bioenergie Morbach GmbH & Co. KG, Friedhofweg 10, 67295 Bolanden.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen sind.

Diese Festlegung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 20. Dezember 2007

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
In Vertretung  
Bernhard Drabner

## Hochschulen

## 19.

**Ordnung zur Aufhebung  
der Diplomprüfungsordnungen  
in den Studiengängen „Biotechnologie“,  
„Internationaler Agrarhandel“,  
„Landwirtschaft“, „Umweltschutz“  
und „Verfahrenstechnik“  
des Fachbereiches 1 – Life Sciences  
and Engineering  
an der Fachhochschule Bingen**

Vom 6. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 1 - Life Sciences and Engineering der Fachhochschule Bingen am 10. Oktober 2007 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnungen in den Studiengängen „Biotechnologie“ vom 3. September 1999 (StAnz. 1999 S. 1526), „Internationaler Agrarhandel“ und „Landwirtschaft“ vom

1. Juli 1998 (StAnz. 1998 S. 1183 ff.), zuletzt geändert am 20. März 2002 (Staatsanzeiger 2002 S. 903 ff.), „Umweltschutz“ vom 28. Mai 1997, zuletzt geändert am 12. Oktober 2004 (StAnz. Nr. 41 S. 1490) und „Verfahrenstechnik“ vom 3. September 1999 (StAnz. 1999 S. 1526 ff.) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 27. November 2007, Az.: 9526 Tgb.Nr. 2904/07, genehmigt.

### § 1 Aufhebung

Die Ordnungen für die Diplomprüfungen in den Studiengängen „Biotechnologie“ vom 3. September 1999 (StAnz. 1999 S. 1526), „Internationaler Agrarhandel“ und „Landwirtschaft“ vom 1. Juli 1998 (StAnz. 1998 S. 1183 ff.), zuletzt geändert am 20. März 2002 (Staatsanzeiger 2002 S. 903 ff.), „Umweltschutz“ vom 28. Mai 1997, zuletzt geändert am 12. Oktober 2004 (StAnz. Nr. 41 S. 1490) und „Verfahrenstechnik“ vom 3. September 1999 (StAnz. 1999 S. 1526 ff.) werden aufgehoben.

### § 2 Übergangsvorschriften

Studierende der Diplomstudiengänge „Biotechnologie“, „Internationaler Agrarhandel“, „Landwirtschaft“, „Umweltschutz“ und „Verfahrenstechnik“ können ihr Studium nach den in § 1 genannten entsprechenden Diplomprüfungsordnungen beenden. Diese Regelung gilt bis zum 31. August 2011.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Bingen, den 6. Dezember 2007

Der Dekan des Fachbereichs 1  
- Life Sciences and Engineering  
der Fachhochschule Bingen

20.

## **Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Informationssysteme (M.Sc.) an der Fachhochschule Bingen**

Vom 17. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Fachhochschule Bingen am 10. Oktober 2007 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informationssysteme an der Fachhochschule Bingen beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 12. Dezember 2007, Az.: 9526 Tgb. Nr. 2630/06, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhalt

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Bildung der Modulnoten und Bewertung der Prüfungsleistungen

#### II. Gremien und Zuständigkeiten

- § 6 Prüfungsausschuss
  - § 7 Prüfende und Beisitzende
  - § 8 Betreuung der Master-Arbeit
- #### III. Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
  - § 10 Klausuren
  - § 11 Weitere Prüfungsformen und Studienleistungen
  - § 12 Master-Arbeit
- #### IV. Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren, Fristen
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
  - § 14 Fristen
- #### V. Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
  - § 17 Freiversuch
  - § 18 Wiederholung und Ergänzung von Prüfungen

#### VI. Zeugnis und Urkunde, Ungültigkeit der Master-Prüfung

- § 19 Zeugnis
- § 20 Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung

#### VII. Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten

#### Anhang

##### I. Allgemeines

#### § 1 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs Informationssysteme. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben sowie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Master-Prüfung wird studienbegleitend nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(3) Die Master-Prüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen in den Fachgebieten der Module (Modulprüfungen), die im Anhang aufgeführt sind,
2. den Studienleistungen, wie im Anhang aufgeführt,
3. und der abschließenden Master-Arbeit.

#### § 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau

Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine mittlere Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Credits (European Credit Transfer System) zugeordnet.

#### § 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestehenden Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

#### § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem entsprechenden Studiengang erbracht wurden, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (außergewöhnlich begabte Schülerinnen oder Schüler nach § 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für außerhalb der Hochschule erworbene Leistungen können Kreditpunkte vergeben werden, sofern die Äquivalenz zu den Zielen einzelner Module individuell durch Prüfung der Unterlagen nachgewiesen wird. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 5 Bildung der Modulnoten und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Studien- bzw. Prüfungsleistungen werden von den jeweili-